

1.7.1 Verfahrensordnung für Hinweisgeber

In dieser Verfahrensordnung wird beschrieben, wie ernsthafte und sensible Bedenken über illegales oder unethisches Fehlverhalten vertraulich gemeldet werden können und wie die Meldung behandelt wird.

1. Zweck

- 1.1. Verstößt jemand gegen ein Gesetz oder interne Richtlinien, gefährdet er oder sie die Unternehmen der ROCKWOOL Gruppe und möglicherweise auch andere Kollegen. Je eher derartige Fehlverhalten beendet wird, desto besser ist es für alle Beteiligten. Infolgedessen hat die ROCKWOOL Gruppe Grundsätze für den Umgang mit Hinweisgebern (sogenannten 'Whistleblowern') eingeführt, welche für alle Unternehmen der ROCKWOOL Gruppe gelten und die folgende Ziele verfolgen:
 - (a) sicherzustellen, dass Mitarbeiter und Führungskräfte der ROCKWOOL Gruppe sowie andere Akteure wie Lieferanten, Händler oder Kunden – alternativ zum vorhandenen internen Kommunikationsweg im Rahmen der ROCKWOOL Führungsprinzipien – die Gelegenheit haben, schwerwiegende und sensible Angelegenheiten zu melden, die z. B. Verstöße gegen den Verhaltenskodex der ROCKWOOL Gruppe oder gegen geltendes Recht betreffen, und
 - (b) als Frühwarnsystem sicherzustellen, dass die oberste Leitung der betroffenen ROCKWOOL Gesellschaft und der ROCKWOOL Gruppe zum frühestmöglichen Zeitpunkt über derartige Angelegenheiten informiert wird, um (i) die Angelegenheit zu bewerten und zu untersuchen und (ii) ggf. geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen eines möglichen Verstoßes, einer Gefahr oder anderer schwerwiegender Risiken zu mindern.
- 1.2. Zur Vermeidung von Unsicherheiten: Das Melden gemäß dieser Verfahrensordnung für Hinweisgeber ist freiwillig, und diese Verfahrensordnung löst die vorhandenen internen Kommunikationswege im Rahmen der ROCKWOOL Führungsprinzipien nicht ab.

2. Arten von Angelegenheiten

Die Arten von Angelegenheiten, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung für Hinweisgeber geäußert werden können, sind schwerwiegende und heikle Angelegenheiten, die nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb und die Leistung der ROCKWOOL Gruppe haben könnten. Zu solchen Angelegenheiten gehören, sind aber nicht auf diese beschränkt:

- (a) Angelegenheiten aus Buchhaltung oder Rechnungsprüfung oder Unregelmäßigkeiten finanzieller, rechtlicher und/oder ethischer Art, wie z. B.
 - (i) Betrug (z. B. Finanzbetrug, Urkundenfälschung oder Veruntreuung);
 - (ii) schwerwiegende Mängel oder vorsätzliche Fehler (in z. B. Finanzberichten oder Abschlüssen oder in internen Rechnungslegungskontrollen);
 - (iii) Verstöße gegen die Kartellvorschriften (z. B. Preisabsprachen)

Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz durch ein Unternehmen oder unmittelbarer sowie mittelbarer Zulieferer der ROCKWOOL Gruppe)
 - (iv) Bestechung oder Korruption; und

Dokument ID: 1.7.1 Verfahrensordnung für Hinweisgeber
Revisions Nr.: 3.0
Revisionsdatum: 30.06.2023
Dokumenteditor: Daniel Weiß
Dokumentbesitzer: Frank Weier

- (b) sonstige Unregelmäßigkeiten allgemeiner und/oder betrieblicher Art, wie die ernsthafte Gefährdung vitaler Interessen der ROCKWOOL Gruppe oder des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Umweltkriminalität, erhebliche Mängel hinsichtlich der Sicherheit am Arbeitsplatz und Formen von Diskriminierung oder Belästigung, z. B. in Form von sexueller oder sonstiger schwerwiegender Belästigung;
- (c) Verstöße gegen das Unionsrecht gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden;
- (d) Verstöße gegen geltendes Recht (Gesetze, Rechtsverordnungen, etc. insbesondere die in § 2 Hinweisgeberschutzgesetz genannten) oder andere möglicherweise rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen.

3. Wer kann melden?

Alle Mitarbeiter der ROCKWOOL Gruppe und externe Akteure (wie z. B. Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden oder andere Dritte) können Angelegenheiten gemäß dieses Leitfadens für Hinweisgeber melden.

4. Wen oder was kann man melden?

Die Intention ist, dass Bedenken bezüglich ernster Angelegenheiten und/oder damit zusammenhängender Handlungen oder Unterlassungen innerhalb der ROCKWOOL Gruppe gemeldet werden können.

5. Wie wird gemeldet?

- 5.1. Wenn Sie eine Meldung machen wollen, können Sie dies auf <https://www.rockwool.com/de/unternehmen/whistleblower-richtlinie/> oder auf einer beliebigen Homepage eines Unternehmens der ROCKWOOL Gruppe tun. Sie können auch einen Brief an die folgende Adresse in der von Ihnen bevorzugten Sprache schicken:

ROCKWOOL A/S (mit der Bezeichnung "RockEthics")
Hovedgaden 584
2640 Hedehusene
Dänemark
Attn: Integritätsbeauftragter der Gruppe

- 5.2. Um einen vertraulichen Kanal für die Meldung von Angelegenheiten im Rahmen der Whistleblower-Politik zu gewährleisten, kann die Person, die eine Angelegenheit melden möchte (der "Hinweisgeber"), dies auf einer Homepage der ROCKWOOL Gruppe tun. Der Hinweisgeber kann die bevorzugte Sprache für seine Meldung wählen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Hinweisgebers kann die Angelegenheit auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder auch in Form einer Videokonferenz erfolgen.

Anonymität

Wenn der Hinweisgeber die Meldung anonym machen möchte, muss er/sie diese Option bei der Abgabe der Meldung wählen. Um die Anonymität des Hinweisgebers zu schützen, wird seine IP-Adresse nicht aufgezeichnet. Hinweisgeber-Fälle werden elektronisch bearbeitet, und sensible Informationen werden verschlüsselt gespeichert. Das Hinweisgeber-System ermöglicht einen anonymen Dialog mit dem Hinweisgeber. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Integritätsbeauftragte der Gruppe, der sogenannte Group Integrity Officer, (oder der von ihm benannte) den Hinweisgeber nicht anhand der Umstände des Falles identifizieren kann.

Der Group Integrity Officer, der Group General Counsel und der Director of Business Assurance von ROCKWOOL A/S werden über den Eingang der Meldung informiert. Der Group Integrity Officer (oder ein von ihm Beauftragter) bestätigt den Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung Ihres Hinweises erhalten Sie eine Rückmeldung zu Ihrer

Dokument ID: 1.7.1 Verfahrensordnung für Hinweisgeber
Revisions Nr.: 3.0
Revisionsdatum: 30.06.2023
Dokumenteditor: Daniel Weiß
Dokumentbesitzer: Frank Weier

Meldung.

- 5.3. Betrifft die Angelegenheit den Group Integrity Officer, den Group General Counsel oder den Director of Business Assurance von ROCKWOOL A/S, so wird er/sie von der Teilnahme an der Bearbeitung des Falls und der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Betrifft eine Angelegenheit ein Mitglied der Konzernleitung, so wird der Aufsichtsrat von ROCKWOOL A/S so schnell wie möglich informiert.
- 5.4. Wenn Sie sich bei der Nutzung des Meldesystems der ROCKWOOL Gruppe nicht sicher fühlen, können Sie eine Angelegenheit über externe Meldewege in der EU melden, z. B. in Deutschland über das Hinweisgeber-System des Bundesamts für Justiz. Wir empfehlen Ihnen jedoch, den internen Meldeweg der ROCKWOOL Gruppe zu nutzen.

6. Was geschieht, wenn jemand über mich berichtet?

- 6.1. Wenn sich die Angelegenheit in einer eingegangenen Meldung auf Sie bezieht und der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) zu dem Schluss kommt, dass die Angelegenheit in den Geltungsbereich der Hinweisgeber-Politik fällt, werden Sie im Allgemeinen nicht darüber informiert.
- 6.2. Ist der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) der Ansicht, dass die Meldung nicht in den Anwendungsbereich der Hinweisgeber-Politik fällt, werden Sie vom Group Integrity Officer (oder dem von ihm benannten Beauftragten) darüber informiert.

7. Untersuchung von Angelegenheiten

- 7.1. Nach Eingang eines Hinweises, der in den Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung fällt, bewertet der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) die Angelegenheit und leitet - soweit die Hinweise auf einen Verstoß hindeuten und die Informationen in gutem Glauben erteilt werden - eine Untersuchung der Angelegenheit ein. Zur Durchführung der Untersuchung benachrichtigt und konsultiert der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) die Mitglieder des Untersuchungsausschusses, der sich aus dem CEO und dem CFO von ROCKWOOL A/S, dem Chief Human Resources Officer, einem Senior Vice President der Konzernleitung und dem Group General Counsel zusammensetzt.
- 7.2. Der Untersuchungsausschuss wird sich dann in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft sowie dem entsprechenden Fachexperten auf die Durchführung der Untersuchung der Angelegenheit verständigen und dafür sorgen, dass die notwendigen und vorbeugenden Maßnahmen ergriffen werden. Der Geschäftsführung der betroffenen Gesellschaft sowie den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses wird ein schriftlicher Bericht zugeschickt, in dem die Ergebnisse der Untersuchung und die ergriffenen Maßnahmen erläutert werden.
- 7.3. Der Group Integrity Officer (oder der von ihm benannte Beauftragte) und die Personen, die an der Untersuchung einer Angelegenheit beteiligt sein können, unterliegen einer besonderen Schweigepflicht in Bezug auf die in dem Bericht enthaltenen Informationen.

8. Widerspruch und keine Repressalien

- 8.1. Die Person(en), deren Verhalten gemeldet wurde, ist/sind so bald wie möglich von der Angelegenheit zu unterrichten, damit sie reagieren kann/können. Die Unterrichtung kann jedoch verzögert werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Unterrichtung die Untersuchung gefährdet oder sich nachteilig auf künftige Maßnahmen oder Aktionen auswirkt.
- 8.2. Wenn möglich und angemessen, informiert der Group Integrity Officer (oder ein von ihm benannter Beauftragter) den Hinweisgeber über das endgültige Ergebnis der Angelegenheit.

Dokument ID: 1.7.1 Verfahrensordnung für Hinweisgeber
Revisions Nr.: 3.0
Revisionsdatum: 30.06.2023
Dokumenteditor: Daniel Weiß
Dokumentbesitzer: Frank Weier

8.3. Bei der Meldung von Angelegenheiten gemäß dieser Verfahrensordnung ist der Hinweisgeber vor jeder Art von Repressalie oder diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt, die sich daraus ergeben, einschließlich Entlassung, Degradierung, Suspendierung, Drohungen oder jeder anderen Art von Belästigung, unabhängig davon, ob die Identität des Hinweisgebers zu Beginn der Meldung bekannt ist oder im Laufe der Untersuchung bekannt wird. Jede derartige Repressalie gegen den Hinweisgeber wird als schwerer Verstoß gegen den Hinweisgeber-Leitfaden und den Verhaltenskodex der ROCKWOOL Gruppe betrachtet. Dieser Schutz gilt jedoch nur, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihm gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen.

9. Datenschutz

9.1. Die ROCKWOOL Gruppe wird die Einhaltung der relevanten lokalen Datenschutzbestimmungen und der ROCKWOOL Datenschutzerklärung sicherstellen:

- (a) der Anwendung der Prinzipien der Datenqualität und Verhältnismäßigkeit;
- (b) der Bereitstellung klarer und vollständiger Informationen über dieses System und diesen Leitfaden;
- (c) der Rechte möglicher belasteter Personen;
- (d) der Sicherung der Verarbeitungsprozesse;
- (e) der Handhabung von internen Meldungen der Hinweisgeber;
- (f) Fragen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen, und
- (g) Meldung und vorheriger Prüfung von Anforderungen.

Aufbewahrung von Berichten und Löschung von Daten

Ihre Meldung wird vertraulich behandelt und nur so lange gespeichert, wie es notwendig und angemessen ist, damit die ROCKWOOL Gruppe ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die englische Fassung der Verfahrensordnung für Hinweisgeber, welche vom Vorstand der ROCKWOOL A/S verabschiedet wurde und deren Grundsätze, unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Rechts, für alle Unternehmen der ROCKWOOL Gruppe weltweit gelten und umgesetzt werden müssen, finden Sie unter: <https://rockwool.whistleblownetwork.net/frontpage>

Dokument ID: 1.7.1 Verfahrensordnung für Hinweisgeber
Revisions Nr.: 3.0
Revisionsdatum: 30.06.2023
Dokumenteditor: Daniel Weiß
Dokumentbesitzer: Frank Weier